

## Netzzugangsentgelte Strom e-werk Sachsenwald GmbH

### Preisblatt für den Netzzugang Strom

(gültig ab 01.01.2023)

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2023 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlässt oder sonstige Entscheidungen trifft, die eine weitere Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2023 erforderlich machen.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (zzt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

#### 1. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem):

##### 1.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	29,89 / <b>35,57</b>	7,54 / <b>8,97</b>	186,13 / <b>221,49</b>	1,29 / <b>1,54</b>
Umspannung MS/NS	31,17 / <b>37,09</b>	10,42 / <b>12,40</b>	283,69 / <b>337,59</b>	0,32 / <b>0,38</b>
Niederspannungsnetz	40,21 / <b>47,85</b>	7,38 / <b>8,78</b>	153,94 / <b>183,19</b>	2,83 / <b>3,37</b>

##### 1.2 Preise für Messstellenbetrieb

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	674,23 / <b>802,33</b>
Niederspannung	431,35 / <b>513,31</b>

Preisabschlag Messstellenbetrieb	€/Jahr
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	nach individueller Vereinbarung
bei kundenseitig gestelltem Festnetzanschluss (FestNA) und täglicher Auslesung	12,00 / <b>14,28</b>

<sup>(x)</sup> **Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung**

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle je nach technischen Begebenheiten individuell mit einem Aufschlag von in der Regel 2 % auf die ¼-h-Messwerte berücksichtigt.

## 2. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Monatsleistungspreissystem):

### 2.1 Netzentgelte

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann für jeden Monat der Leistungsinanspruchnahme die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	31,02 / <b>36,91</b>	1,29 / <b>1,54</b>
Umspannung MS/NS	47,28 / <b>56,26</b>	0,32 / <b>0,38</b>
Niederspannungsnetz	25,66 / <b>30,54</b>	2,83 / <b>3,37</b>

### 2.2 Preise für Messstellenbetrieb: siehe 1.2.

### 3. Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Entnahmestelle mit Standardlastprofil):

#### 3.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	55,00 / <b>65,45</b>	5,90 / <b>7,02</b>

Netzentgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	0,00 / <b>0,00</b>	2,65 / <b>3,15</b>

#### 3.2 Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	9,22 / <b>10,97</b>
Zweitarifzähler	11,85 / <b>14,10</b>
Zwei-Richtungszähler	11,85 / <b>14,10</b>
Maximumzähler	42,54 / <b>50,62</b>
NSP-Wandler	21,36 / <b>25,42</b>
Schaltgerät	11,73 / <b>13,96</b>

#### 3.3 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers ([www.ewerk-sachsenwald.de](http://www.ewerk-sachsenwald.de)) veröffentlicht.

### 4. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Bh der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet.

Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

### 5. Individuelle Entgelte nach § 19 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 5 StromNEV sind wir als Netzbetreiber verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 bis 4 sowie Abs. 3 StromNEV gebildeten individuellen Netzentgelte zu veröffentlichen.

Die gebildeten individuellen Netzentgelte können auf unserer Internetseite ([www.ewerk-sachsenwald.de](http://www.ewerk-sachsenwald.de)) eingesehen werden.

## 6. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

## 7. Blindstromlieferungen

Aufgrund eines laufenden BK6-Verfahrens wird die Verrechnung der Blindarbeitsmengen vorläufig ausgesetzt, bis eine abschließende Regelung für die Verrechnung der Blindleistung/-arbeit seitens der Bundesnetzagentur erfolgt. Diese Aussetzung stellt keinen Verzicht des Netzbetreibers auf diesbezüglich bestehende vertragliche Ansprüche dar.

## 8. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der jeweils aktuelle Verrechnungssatzenatz des Netzbetreibers.

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter (i. d. R. Lieferant)
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge
- Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß §24 NAV

## 9. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß §2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / <b>0,13</b>
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / <b>0,73</b>
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 / <b>1,57</b>
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 / <b>1,89</b>

## 10. Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

Diese Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Reinbek, den 01.01.2023